

Verkündungsblatt 1|2012

Ausgabedatum 26.01.2012

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und Masterstudiengang Life Science	Seite 2
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ der Technischen Universität Braunschweig, der Technischen Universität Clausthal, der Georg-August-Universität Göttingen und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 19
Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik (Berichtigung des Verkündungsblatts 15_2011 vom 02.08.2011)	Seite 29

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

Zweite Änderung der Regelungsabrede zum Testbetrieb des SAP-Systems Business Information Warehouse Vers. 7.0 zwischen der Leibniz Universität Hannover und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover vom 01.04.2010	Seite 42
--	----------

C. Hochschulinformationen

Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS)	Seite 43
Errichtung der Forschungsinitiative "Riemann Center for Geometry and Physics" an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 46
Ordnung der Forschungsinitiative "Riemann Center for Geometry and Physics" an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 46
Geschäftsordnung des Forum für GenderKompetenz in Architektur Landschaft Planung (gender_archland)	Seite 50
Geschäftsordnung des Studentischen Rates (StuRa) der Leibniz Universität Hannover	Seite 51

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.06.2010 und 05.10.2011 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und Masterstudiengang Life Science beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 30.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.04.2012 in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und Masterstudiengang Life Science

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen in den Modulgruppen der Pflichtmodule nach Anlage 1.1, den Studienleistungen der Wahlpflichtmodule nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit mit Vortrag

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Vortrag. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für die bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen neun Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich mit einer Dauer von 20 – 30 Minuten und ist in der Regel innerhalb von einer Woche nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Die Bachelorarbeit ist von einem Prüfer oder einer Prüferin in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten. ⁴Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von $\frac{1}{4}$ zu berücksichtigen. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ gewertet, so ist ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin zu benennen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelor-Ausbildung beteiligten Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus dem Studiengang Life Science der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut wird.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Modulgruppen und Modulen einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung

entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen zu den Modulgruppen der Pflichtmodule nach Anlage 2.1, den Wahlpflichtbereichen nach Anlage 2.2 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Modulgruppen und Modulen einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den jeweiligen Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Studienleistungen sind mündliche Prüfungsleistungen, Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Protokolle, Klausuren, Vorträge, Aufsätze, Übungen und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistungen beinhalten in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer wird in den Anlagen spezifiziert. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss in Absprache mit den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ²Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss (siehe § 25) zu dessen nächstem Sitzungstermin darf in der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ³Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden und führt maximal zu einer Gesamtnote für die betreffende Prüfungsleistung von 4,0. ⁴Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁵Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate nach Nichtbestehen des ersten Versuchs begonnen werden.

(3) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss bis eine Woche vor Prüfungsbeginn soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfenden oder der Prüfenden erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 oder 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet, mündliche Prüfungen umgehend nach Prüfungsende. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Sollte eine Prüfung, die von zwei Prüfenden bewertet werden muss von einem Prüfenden mit „nicht ausreichend“, vom zweiten Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden, so ist ein dritter Prüfender hinzuzuziehen. ⁴Bewertet er oder sie die Prüfung mit „nicht ausreichend“, so ist die Gesamtbewertung „nicht ausreichend“. ⁵Bewertet der dritte Prüfende die Prüfung mit mindestens „ausreichend“, so wird aus den beiden mindestens „ausreichenden“ Bewertungen die Gesamtnote der Prüfung gem. Satz 2 errechnet. ⁶Der Prüfer oder die Prüferin muss dann auch ggf. bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. ⁷Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert.

(3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach Absatzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird zur Note „sehr gut“ das Prädikat „mit Auszeichnung“ hinzugefügt.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

für die besten 10 %	A
für die nächsten 25 %	B
für die nächsten 30 %	C
für die nächsten 25 %	D
für die nächsten 10 %	E

³Bei der Einordnung der Leistungen werden die jeweils letzten beiden Jahrgänge mit erfasst.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) ¹Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ²Die Leistungspunkte der Module innerhalb einer Modulgruppe werden erst vergeben, wenn die Modulgruppenprüfung bestanden ist.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Modulgruppe gehörigen Module sowie die Modulgruppenprüfung bestanden ist. ³Die Modulnote bzw. Modulgruppennote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bzw. der Modulgruppe benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) ¹Bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten können auf Antrag Noten für Module nach erbrachten Studienleistungen vergeben werden. ²Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können die Leistungspunkte der einzelnen Module einer Modulgruppe auf Antrag in diesen Fällen einzeln ausgewiesen werden.

(4) Im Wahlpflichtbereich müssen 28 Leistungspunkte erbracht werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Regelstudienzeit können keine weiteren Wahlpflichtmodule mehr gewählt werden. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Prüfungsberechtigten.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird vom Akademischen Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulgruppen und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Modulgruppen und Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die an der Lehre in den Pflichtmodulen in den Studiengängen Life Science beteiligt sind, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden, die Wahl erfolgt von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die an der Lehre in den Pflichtmodulen des entsprechenden Studiengangs Life Science beteiligt sind. ²In geeigneten Modulen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Betreuung und die Bewertung von Bachelor- und Masterarbeiten soll von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die an der Lehre in den Studiengängen Life Science beteiligt sind, erfolgen. ⁴Zur Betreuung und Bewertung von Bachelor- und Master-Arbeiten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch Hochschullehrer außerhalb der oben genannten Gruppe beauftragt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch eine Attest, auf Verlangen auch durch ein arbeitsärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter-schutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.04.2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester des Bachelor- oder Masterstudiengangs befinden, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung des Bachelor- und Masterstudiengangs geprüft. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(2) Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für die Studiengänge Life Science können letztmalig im Sommersemester 2014 abgelegt werden.

(3) Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang unter Gewährleistung des Vertrauensschutzes beschließen.

Anlage 1.1 – 1.3: Fachspezifische Anlagen Bachelor LifeScience

Anlage 1.1 Pflichtmodule

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Biologie								
	Zellbiologie & Genetik	Vorlesung Zellbiologie Praktikum Zellbiologie Tutorium Zellbiologie Vorlesung Genetik Praktikum Genetik Tutorium Genetik	1	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe.	6
	Mikrobiologie	Vorlesung Praktikum Übung	1	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		5
	Spezielle Mikrobiologie für Life Science	Vorlesung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt	4	
Chemie								
	Allgemeine Chemie mit Spezielle Chemie für Life Science	Vorlesung Allgemeine Chemie, Praktikum Allgemeine Chemie Vorlesung Spezielle Chemie für Life Science	1 und 2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe.	7
	Organische Chemie I	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur		8
Molekularbiologie								
	Zellkommunikation	Vorlesung Praktikum Übung	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe.	6
	Molekularbiologie	Vorlesung Molekularbiologische Methoden Vorlesung Regulation der Genexpression Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		7

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Proteinchemie								
	Biochemie	Vorlesung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe.	6
	Proteinchemie	Vorlesung Praktikum	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		6
Bioinformatik								
	EDV-Grundlagen	Vorlesung Übung	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe.	6
	Bioinformatik I	Vorlesung Übung	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt		6
	Bioinformatik II	Vorlesung Übung	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt		6
Bioproszesstechnik								
	Bioanalytik	Vorlesung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe.	6
	Bioproszesstechnik	Vorlesung Praktikum	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		6
	Enzymtechnologie	Vorlesung Praktikum Übung	5	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		5
Technische Chemie								
	Technische Chemie I	Vorlesung Praktikum Übung	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe.	5
	Technische Chemie II	Vorlesung Übung Praktikum	5	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt		4

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Biologie & Chemie von Naturstoffen								
	Organische Chemie II	Vorlesung Übung Praktikum	4	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe.	6
	Naturstoffchemie I	Vorlesung Praktikum Übung	5	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	keine		5
	Naturstoffchemie II	Vorlesung Übung	6	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Klausur unbenotet	entfällt		4
Mathematik								
	Mathematik I	Vorlesung Übung	1	entfällt	Klausur unbenotet	entfällt	Keine Prüfungsleistung	4
	Mathematik II mit Spezieller Mathematik für Life Science	Vorlesung Übung	2	entfällt	Klausur unbenotet	entfällt		6
Physik								
	Physik für Life Science	Vorlesung Praktikum	1	entfällt	Klausur unbenotet	keine	Keine Prüfungsleistung	6
Gruppenseminare								
	Gruppenseminar Bioprozesstechnik	Praktikum Übung	5	entfällt		keine	Keine Prüfungsleistung	5
	Gruppenseminar Mikro- und Molekularbiologie	Praktikum Übung	6	entfällt		keine		5

Anlage 1.2 Wahlpflichtbereich

Wahlpflichtbereich Bachelor LifeScience							
Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Anorganische Chemie I	Vorlesung Übung	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Praktikum Anorganische Chemie I	Seminar Praktikum	2	entfällt	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur	keine	6
Analytische Chemie I	Vorlesung	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Analytische Chemie II	Vorlesung	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Praktikum Analytische Chemie	Praktikum	WS	entfällt	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur	keine	4
Praktikum Organische Chemie II	Vorlesung Praktikum Übung	4	entfällt	Klausur unbenotet	Bestandene Klausur	keine	9
Instrumentelle Methoden I	Vorlesung Molekülsymmetrie/ Kristallographie Vorlesung Instrumentelle Methoden I	3	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Instrumentelle Methoden II	Vorlesung	4	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Instrumentelle Methoden III	Vorlesung	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Qualitätssicherung in der chemischen Produktion	Vorlesung	SS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	1
Exkursionsblock	Exkursion I, Übung Exkursion II, Übung Exkursion III, Übung	SS	entfällt	Protokoll		keine	3

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Übung Physik	Übung	1	entfällt	Aufgaben		keine	2
Übung Chemie	Übung	WS	entfällt	Aufgaben		keine	2
Spezielles Recht für Naturwissenschaftler	Vorlesung	SS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	1
Toxikologie	Vorlesung	SS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	1
Englisch für Life Science	Seminar	2	entfällt	Aufsatz		keine	4
Ethik für Studierende der Lebenswissenschaften	Seminar	5	entfällt	Referat		keine	2
Biochemie II	Vorlesung	5	entfällt	Klausur unbenotet		keine	3
Lebensmittelchemie I und II	Vorlesung Lebensmittelchemie I Vorlesung Lebensmittelchemie II	5	entfällt	M 30 unbenotet		keine	6
Ringvorlesung Life Science	Vorlesung	2	entfällt	entfällt		keine	1
Mikrobielle Physiologie	Vorlesung Praktikum	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Allgemeine und molekulare Mykologie	Vorlesung Praktikum	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Molekulare Biotechnologie I	Vorlesung Praktikum	WS	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Spezielle Botanik	Vorlesung Seminar Exkursion	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Alkaloide	Vorlesung Seminar Praktikum	5	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Gewässer- ökologie	Vorlesung Praktikum Exkursion	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Grundlagen der Pflanzenbio- technologie	Vorlesung Praktikum Exkursion	4	entfällt	Klausur unbenotet		keine	6
Proteinfaltung	Vorlesung Praktikum	3	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Bakterieller Protein- transport	Vorlesung Praktikum	2	entfällt	Klausur unbenotet		keine	5
Differentielle Proteom- analyse	Vorlesung Praktikum	4	entfällt	Protokoll		keine	5
Physikalische Chemie I	Vorlesung Übung	2	entfällt	K 180 unbenotet		keine	7
Physikalische Chemie II	Vorlesung Übung Praktikum	3 und 4	entfällt	K 120 unbenotet	Bestandene Klausur	keine	12

Weitere Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Leibniz Universität Hannover können gewählt werden, wenn der Prüfungsausschuss Life Science einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Anlage 1.3 Bachelorarbeit

Bachelorarbeit							
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit Kolloquium	Studien- begleitend	120 LP			Abgabe einer schriftlichen Arbeit, Vortrag	12

Anlage 2.1 – 2.3: Fachspezifische Anlagen Master LifeScience

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen müssen aus dem Wahlpflichtbereich zwei Modulgruppen als Vertiefungsfach und zwei Modulgruppen als Nebenfach gewählt werden.

Anlage 2.1 Pflichtmodule

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulgruppenprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Pflichtmodule								
	Grundmodul Molekularbiologie	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen des jeweiligen WP Bereichs.	7
	Grundmodul Bioproszesstechnik	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		7
	Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		7
	Grundmodul Bioinformatik	Vorlesung, Seminar	1	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		7
	Gentechnische Sicherheit, Gewässerschutz, GMP	Vorlesung, Seminar	1-2	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Klausur unbenotet	-		6
	Schwerpunktpraktikum	Praktikum	1-3	Bestehen der Studienleistungen aller Grundmodule	Protokoll	Bestehen der Studienleistungen des betreffenden Grundmoduls		8

Anlage 2.2 Wahlpflichtbereich

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich Molekularbiologie Vertiefungsfach								
Wechselmodul B	Fortgeschrittene Methoden der Molekularbiologie	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Molekularbiologie	6
	Molekulare Biotechnologie	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
	Spezielle Proteinchemie	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Molekularbiologie Nebenfach								
	Gruppenseminar Mikro- und Molekularbiologie	Praktikum Übung	2	Bestehen der Studienleistungen	Vortrag und Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Molekularbiologie	6
Wahlpflichtbereich Bioproszesstechnik Vertiefungsfach								
Wechselmodul A	Bionalytische Systeme und Bioproszesstechnik	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Bioproszesstechnik	6
	Allgemeine Zellkulturtechnik und Downstreamprocessing	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
	Phytopharmaka	Vorlesung Übung Praktikum	2	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Bioproszesstechnik Nebenfach								
	Gruppenseminar Bioproszesstechnik	Praktikum Übung	2	Bestehen der Studienleistungen	Vortrag und Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Bioproszesstechnik	6

Modulgruppe	Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	ECTS-Punkte
Wahlpflichtbereich Biologie & Chemie von Naturstoffen Vertiefungsfach								
Wechselmodul B	Molekularbiologie und Produktion mikrobieller Wirkstoffe	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	entfällt	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	6
	Naturstoffanalytik	Vorlesung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	entfällt	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	6
	Synthese komplexer Naturstoffe- Glycochemie und Glykobiologie	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Biologie & Chemie von Naturstoffen Nebenfach								
	Gruppenseminar Biologie und Chemie von Naturstoffen	Praktikum Übung	3	Bestehen der Studienleistungen	Vortrag und Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Biologie und Chemie von Naturstoffen	4
Wahlpflichtbereich Bioinformatik Vertiefungsfach								
Wechselmodul A	Modellierung von metabolischen und regulatorischen Netzwerken	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit allen Modulen in dieser Modulgruppe und dem Grundmodul Bioinformatik	6
	Modellierung von Bioprozessen	Vorlesung Übung Praktikum	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
	Programmierung von Algorithmen für den Bereich LifeScience	Vorlesung Übung	3	Bestehen der Studienleistungen aller Module der Modulgruppe	Protokoll	keine		6
Wahlpflichtbereich Bioinformatik Nebenfach								
	Gruppenseminar Bioinformatik	Praktikum Übung	3	Bestehen der Studienleistungen		keine	M 30 oder K 120: Zusammen mit dem Grundmodul Bioinformatik	6

Anlage 2.3 Masterarbeit

Masterarbeit								
	Masterarbeit	Masterarbeit	4	Bestehen der Studienleistungen, 75 LP			Abgabe einer schriftlichen Arbeit	30

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 17.01.2012 (Az.: 27.5-74512-1) die nachstehende Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ der Technischen Universität Braunschweig, der Technischen Universität Clausthal, der Georg-August-Universität Göttingen und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen aller beteiligten Universitäten in Kraft.

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang
„Internet Technologies and Information Systems“
der Technischen Universität Braunschweig, der Technischen Universität Clausthal,
der Georg-August-Universität Göttingen
und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Der Lenkungsausschuss des gemeinsamen Master-Studiengangs „Internet Technologies and Information Systems“ hat am 28.10.2011 gemäß § 2 Abs.1 des Vertrags zur ersten Änderung des Kooperationsvertrags der Technischen Universität Braunschweig, der Technischen Universität Clausthal, der Georg-August-Universität Göttingen und der Leibniz Universität Hannover über die Durchführung des gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengangs und eines gemeinsamen Promotionsprogramms „Internet Technologies and Information Systems“ vom 24.8.2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“.
- (2) Die Universitäten Technische Universität Braunschweig, Technische Universität Clausthal, Universität Göttingen und Universität Hannover führen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergeben die beteiligten Universitäten an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 5. ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang „Computer Science“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 4 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 3 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 ECTS-Credits in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 3 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Die besondere Eignung besitzt, wer einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss mit der Note 2,3 oder besser nachweist.

(4) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis mindestens der folgenden Kompetenzen, die in der Anlage konkretisiert werden:

Leistung	Mindestleistung
Grundlagen der Informatik	35 ECTS-Credits
Informatik der Systeme	50 ECTS-Credits
Mathematik	25 ECTS-Credits
Nebenfach/Anwendungsfach	16 ECTS-Credits

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 ECTS-Credits beträgt.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch die nachfolgend genannten Mindestleistungen in den folgenden international anerkannten Tests oder durch gleichwertige Tests nachzuweisen:

Englishtest	Mindestleistung
Common European Framework	B2-Nachweis
Paper based TOEFL	500 Punkte
Computer based TOEFL	173 Punkte
New Internet based TOEFL	61 Punkte
International English Language Testing System (IELTS)	Niveaustufe 5
Cambridge Main Suite	First Certificate in English (FCE) mindestens mit der Note „B“ oder Certificate in Advanced English (CAE) mindestens mit der Note „C“

³Das erfolgreiche Absolvieren eines der Tests darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. ⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalts in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. ⁵Ebenfalls ausgenommen sind auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre ein mindestens zweijähriges ausschließlich englischsprachiges Studienprogramm erfolgreich absolviert haben.

(6) Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht nachzuweisen.

(7) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der beteiligten Universitäten unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3

Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Technische Universität Braunschweig, die Technische Universität Clausthal, die Universität Göttingen und die Universität Hannover bekannt gegeben. ³Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung des bereitgestellten Online-Bewerbungsformulars einschließlich der gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die beteiligten Universitäten sind nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die ECTS-Credits und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungswegs;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 5;
- d) eine in englischer Sprache verfasste Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine Erklärung, welchen Studienschwerpunkt die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren laufenden Verfahren ausgeschlossen. ²Falls eine fristgerecht eingegangene Bewerbung unvollständig oder nicht formgerecht ist, kann die Auswahlkommission (§ 4) eine Frist von bis zu zwei Wochen setzen, in der die Mängel beseitigt werden können. ³Weist die Bewerbung nach Ablauf der Frist immer noch Mängel auf, so ist sie vom weiteren laufenden Verfahren ausgeschlossen. ⁴Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4

Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang bilden die beteiligten Fakultäten, d.h. die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig, die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der Technischen Universität Clausthal, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover und die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Göttingen, eine Auswahlkommission.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören vier Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁷Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus der Auswahlkommission muss durch die beteiligten Fakultäten ein Nachfolger bestimmt werden.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 7,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber einschließlich der Zuordnung zu einer der vier beteiligten Universitäten.

(4) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten aller beteiligten Fakultäten nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5

Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Die Studienplätze werden auf Grund einer Rangliste vergeben, die sich aus der Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber ergibt.

(3) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der beteiligten Universitäten unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) ¹Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste auf der Grundlage des Ergebnisses des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, die folgendermaßen erstellt wird:

- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch wird eine der folgenden Noten vergeben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	1,
gut geeignet	2,
geeignet	3,
ausreichend geeignet	4,
wenig geeignet	5.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

b) Die Note des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses wird mit 60 multipliziert, die Note für das Auswahlgespräch mit 40.

²Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und sodann durch hundert dividiert. ³Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. ⁴Es wird nicht gerundet.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15.02 bis 31.03. für das Wintersemester und vom 15.08. bis 31.09. für das Sommersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die beteiligten Universitäten bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von den beteiligten Universitäten rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet/Fach Informatik, die im Rahmen des Studiengangs Informatik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben wurden und durch Unterlagen, etwa die Belegung eines fachlich einschlägigen Studienschwerpunkts, nachgewiesen werden.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 6 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich,

spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 8 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, den die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission im Auftrag der vier beteiligten Universitäten erlässt. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind und den die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission im Auftrag der vier beteiligten Universitäten erlässt. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 Abs. 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester und am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. und für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

§ 9 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Lenkungsausschuss

Die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten können durch einvernehmlichen Beschluss bestimmen, dass die nach dieser Ordnung vom Fakultätsrat wahrzunehmenden Aufgaben durch einen Lenkungsausschuss wahrgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen aller beteiligten Universitäten in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2012. ³Zugleich tritt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 56/10 S. 6204) außer Kraft. ⁴Abweichend von Satz 3 bleibt die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Studiengang „Internet Technologies and Information Systems“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 56/10 S. 6204) für Vergabeverfahren vor dem WiSe 2012/2013 anwendbar.

Anlage

Grundlagen der Informatik (mindestens 35 C)

Pflichtbereich

Es müssen Kompetenzen aus jedem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Automatentheorie, Formale Sprachen und Komplexität	Grammatiken und Automatenmodelle, Chomsky-Hierarchie, Algorithmusbegriff, Berechenbarkeit und Entscheidbarkeit, Komplexität, NP-vollständige Probleme
Logik	Aussagenlogik, Resolution, Endlichkeitssatz, Prädikatenlogik, Modelle, Unentscheidbarkeit und Unvollständigkeit, Grundlagen der Logikprogrammierung
Formale Systeme	Induktion und Rekursion, Graphen und Bäume, Termalgebren und abstrakte Datentypen, Ersetzungssysteme, Netze
Modellierung	Prinzipien, Entity-Relationship-Modelle, Zustands-Übergangs-, Kontrollfluss- und Datenflussmodelle, UML, Petrinetze, Meta-Modellierung, Modelltransformationen
Programmierung	Grundlegende Elemente und Konzepte imperativer und objektorientierter Sprachen
Programmierparadigmen	objektorientierte, funktionale, logische und parallele Programmierkonzepte
Datenstrukturen und Algorithmen	grundlegende Datenstrukturen, Sortieren und Suchen, Suchbäume, Hashing, einfache Graphen- und geometrische Algorithmen, algorithmische Prinzipien, Verifikation und Effizienzanalyse von Algorithmen

Informatik der Systeme (aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen mindestens 50 C)

Pflichtbereich

Es müssen Kompetenzen aus jedem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Grundlagen der Betriebssysteme	Aufgaben und Struktur, UNIX, Prozesse, Nebenläufigkeit, Synchronisation und Kommunikation, Dateien, Schutzmechanismen, Systemaufrufe, Shells, Utilities
Grundlagen der Softwaretechnik	Softwareprozessmodelle, Projektmanagement, Anforderungsanalyse, Entwurfsmethoden, Spezifikation, Implementierungstechniken, Testen, Integrieren, Warten, Dokumentieren, CASE, Qualitätssicherung, Konfigurationsmanagement, Reengineering
Datenbanksysteme	Aufbau von Datenbanksystemen, Entity-Relationship-Modell, Relationenmodell, Normalformen, Relationenalgebra, SQL, Anfragekalküle, Implementierungstechniken, Anfragebearbeitung und -optimierung, Transaktionen, Synchronisation und Datensicherung
Rechnernetze oder Verteilte Systeme	Dienste und Protokolle, Kommunikationsarchitekturen, OSI-Referenzmodell, Internet-Protokolle, Netzmanagement, Weitverkehrsnetze, lokale Netze
Digitaltechnische Grundlagen	boolesche Algebra, kombinatorische und sequentielle Logik, Schaltnetze, Schaltwerke, Minimierung, elementare Komponenten und Funktionsblöcke, Realisierung von Logikfunktionen, Validierung
Rechnersysteme	Zahlendarstellungen und Rechnerarithmetik, Assemblerprogrammierung und deren Anwendung zur Realisierung höherer Programmiersprachen, Aufbau von Rechenwerken, Mikroarchitektur eines Prozessors, Befehlsinterpretation, Befehlsfließband, Speicherhierarchien, Ein-/Ausgabe
Sicherheit	Verlässlichkeit von Informatiksystemen, Risiken, Sicherheitsprobleme, Angriffsszenarien. Kryptographie: Techniken, Protokolle, Software, Hardware, Infrastrukturen, Zugriffsschutz, Informationsfluss, Modelle und Mechanismen. Sicherheitspolitiken, Sicherheitsmanagement, Datenschutz

Wahlbereich

Es müssen Kompetenzen aus wenigstens einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Künstliche Intelligenz	Wissensrepräsentation, Suchalgorithmen, nicht-klassische Logiken, Theorembeweiser, Lernen und Planen, unscharfes Wissen, Robotik, Verarbeitung natürlicher Sprache, Multiagentensysteme
Übersetzerbau	Syntax, Semantik, lexikalische Analyse, Parsing, Kontextprüfung, Codegenerierung, Codeoptimierung, Generatoren, Programmanalyse
Mensch-Maschine-Schnittstellen	Softwareergonomie, Benutzungsoberflächen, Usability Engineering, Gestaltung von Arbeitsabläufen
Simulation	equation-based modelling vs. agent-based modelling, Simulation kontinuierlicher, diskreter und hybrider Prozesse, ereignisorientierte Simulation, agentenbasierte Simulation, Simulation von evolutionären und Lernprozessen, genetische Algorithmen, neuronale Netze; Anwendungen der Simulation in Natur- und Sozialwissenschaften
Computergrafik	Grundlagen der Rasterisierung, Algorithmen der Scankonvertierung und des Clippings, 3D-Transformationen, Kameratransformation, orthographische und perspektivische Projektion, Beleuchtungssimulation, parametrische Kurven
Rechnersehen	Methoden der Mustererkennung, Bildverarbeitung, projektive Geometrie, Kameramodelle, Klassifikatorentwurf

Informatik und Gesellschaft	Strukturwandel zur "Informationsgesellschaft": Globalisierung, neue Geschäftsmodelle, mobile und global vernetzte Kommunikation; Steuerungs- und Regulierungsprobleme: Zugang, Kompetenz ("Digital Divide"); Datenschutz; Eigentumsrechte an Inhalten, Werkzeugen und Produkten; Anwendungsbereiche: eCommerce, eGovernment, ePrivacy
Elektrotechnische Grundlagen	Gleich- und Wechselstromkreise, Reaktive Systeme, Grundlagen der Systemtheorie (Zeit und Frequenzbereich, Abtasttheorem, z-Transformation), Grundlagen der Nachrichtentechnik, Halbleiter, Transistoren, integrierte Schaltungen
Systemsoftware	maschinennahe Programmierung, Assemblerprogrammierung, Prozeduraufrufe, Stack- und Heapverwaltung, Garbage Collection, Prozesse, Unterbrechungen, Synchronisation, Speicherverwaltung, E/A-System, Compiler-Binder-Lader, Laufzeitsystem, Kommunikationsnetze, ISO/OSI-Schichten, TCP/IP-Protokolle
Eingebettete Systeme	Spezifikation eingebetteter Systeme, Hardware-Plattformen, Realzeitbetriebsysteme, Realzeit-Scheduling, Hardware-/Software-Codesign, Validierung eingebetteter Systeme, Leistungsbewertung, Energieeffizienz, Simulation, digitale Signalverarbeitung, Kommunikationsprotokolle, maschinelles Sehen, Roboter, mobile computing

Mathematik (aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen mindestens 25 C)

Pflichtbereich

Es müssen Kompetenzen aus jedem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Mathematik – Analysis I	rationale, reelle, komplexe Zahlen, Folgen, Reihen, Konvergenz, Stetigkeit, Funktionen einer Variablen, Differenzieren, Integrieren, Asymptotik, Iterationen, Fixpunkte
Mathematik – Analysis II	Differential- und Integralrechnung mehrerer Variablen, Fourierreihen, elementare Vektoranalysis
Mathematik – Lineare Algebra	Lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, Basis, Dimension, lineare Abbildungen, Matrizen, Determinanten, Eigenwerte
Mathematik – Diskrete Strukturen	Mengen, Relationen, Graphen, Terme, Gruppen, Ringe, Körper, endliche Kombinatorik, Grundbegriffe der Zahlentheorie

Wahlbereich

Es müssen Kompetenzen aus wenigstens einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche nachgewiesen werden:

Mathematik – Wahrscheinlichkeitstheorie	Wahrscheinlichkeitsräume, Laplace Experimente, bedingte Wahrscheinlichkeiten und Unabhängigkeit, Zufallsgrößen und ihre Verteilungen, zentraler Grenzwertsatz, Zufallszahlen
Statistik/Stochastik	Wahrscheinlichkeit, Verteilungsfunktion, wichtige Verteilungen (Gleichverteilung, Normalverteilung, χ^2 , Exponentialverteilung, Betaverteilung, Erlangverteilung), Grundlagen der Stichprobentheorie, Grundlagen der Testtheorie (Fehler erster und zweiter Art, Signifikanzniveau), stochastische Prozesse, Markov-Eigenschaft
Numerische Algorithmen	Gleitpunktarithmetik, Rundung, Kondition, Stabilität, Interpolation und Quadratur (Polynome, Splines, FFT), lineare Gleichungssysteme, iterative Verfahren (linear und nichtlinear), gewöhnliche Differentialgleichungen (z.B. Euler, Runge-Kutta)

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik, zuletzt geändert im Verkündungsblatt 15/2011 vom 02.08.2011, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, einem Wahlmodul nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (2) ¹Im Wahlmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten einzubringen. ²Es können Lehrveranstaltungen aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“, der im Modulkatalog aufgeführt ist, oder aus einem anderen Studiengang der Leibniz Universität Hannover gewählt werden. ³Werden Lehrveranstaltungen nicht aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“ ausgewählt, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. ⁴Im Wahlmodul sind maximal zwei Fremdsprachenkurse anrechenbar. ⁵Kurse in der Muttersprache sind nicht anerkennungsfähig. ⁶Bei den Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselkompetenzen ist die Anzahl der Leistungspunkte auf 6 Leistungspunkte begrenzt.
- (3) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums muss ein Praktikum, ggf. Auslandspraktikum als Vorleistung zum Studium im Umfang von mindestens 8 Wochen nachgewiesen werden. ²Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. ²Bei der Bachelorarbeit bleibt das Kolloquium unbenotet und findet in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit statt. ³Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁴Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁵Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Abschlussarbeit mit einem Aufwand von etwa 360 Stunden. ²Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt maxi-

mal sechs Monate. ³Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ⁴Die Verlängerung kann maximal die Hälfte der gesamten Bearbeitungszeit betragen. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁶Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 Zwischenprüfung [entfallen]

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1 und aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, dem Wahlmodul „Studium Generale“ nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“, nach Anlage 2.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (2) ¹Im „Wahlpflichtbereich“ sind in beiden Wahlpflichtmodulen „Geodäsie“ und „Geoinformatik“ jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 9-18 Leistungspunkten so zu wählen, dass in der Summe beider Module insgesamt 27 Leistungspunkte erreicht werden. ²Die wählbaren Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog angegeben.
- (3) ¹Im Wahlmodul „Studium Generale“ sind Lehrveranstaltungen und Module im Umfang von 10 Leistungspunkten einzubringen. ²Es können Lehrveranstaltungen und Module aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“ oder aus dem Wahlkatalog „Studium Generale“, die jeweils im Modulkatalog stehen,

oder aus einem anderen Studiengang der Leibniz Universität Hannover gewählt werden. ³Werden Lehrveranstaltungen nicht aus den Wahlkatalogen „Allgemeinbildende Fächer“ oder „Studium Generale“ ausgewählt, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. ⁴Im Wahlmodul sind maximal zwei Fremdsprachenkurse anrechenbar. ⁵Für jede Fremdsprache soll nur ein Kurs anerkannt werden. ⁶Kurse in der Muttersprache sind nicht anerkennungsfähig. ⁷Bei den Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselkompetenzen ist die Anzahl der Leistungspunkte auf 5 Leistungspunkte begrenzt.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Die Verlängerung kann maximal die Hälfte der gesamten Bearbeitungszeit betragen. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁵Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) ¹Das Kolloquium findet in der Regel spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit statt. ²Bei dem Modul Masterarbeit bildet jede prüfende Person jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium. ³Hierbei ist dem Kolloquium ein Gewicht von 15 % einzuräumen.
- (4) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden. ⁴Auf begründeten Antrag kann eine Bachelor- bzw. Masterarbeit auch früher begonnen werden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen und zusammengesetzte Prüfungsleistungen. ²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Präsenzübungen, Laborübungen, Präsentationen, die „Geodätische Exkursion“ und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach dem Modulkatalog. ³Abweichend von dem Modulkatalog können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.
- (4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Ihre Dauer richtet sich nach dem Modulkatalog. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Seminarleistung kann sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen. ²Diese können sein: eine Hausarbeit oder/und ein Vortrag mit anschließender Diskussion oder/und eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (6) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Teilen, die entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichtet sind. ²Dies können Prüfungsleistungen nach Abs. (1) sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Hausübungen und Präsenzübungen bestehen aus praktischen Übungen, Rechen- oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen.
- (8) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokollen). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (9) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas und ggf. eine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrages sind im Modulkatalog festgelegt.
- (10) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach dem Modulkatalog.
- (11) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts.

³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von bis zu 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

- (12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (14) Wird das zur Prüfung zugehörige Modul in englischer Sprache gelehrt, kann die Prüfung in Deutsch oder Englisch stattfinden. Der Prüfling entscheidet darüber in Absprache mit dem Prüfer.

§ 15 Anmeldung

- (1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich und im Wahlbereich können mehr Prüfungsleistungen abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Spätestens beim Fachwechsel, beim Wechsel oder Verlassen der Hochschule oder bei der Beantragung des Zeugnisses kann die oder der Studierende angeben, welche Prüfungsleistungen in die jeweiligen Modulprüfungen einfließen, welche Prüfungsleistungen als Zusatzprüfungen in das Zeugnis mit aufgenommen werden und welche Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt werden sollen. ³Erfolgt die Erklärung des Studierenden nicht, werden zur Berechnung der Abschlussnote die Bestnoten aller Wahl- bzw. Wahlpflichtfächer herangezogen, die zur Erreichung der Leistungspunkte des jeweiligen Abschlusses benötigt werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. (2) können auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss als nicht angetreten genehmigt werden.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Ausgenommen hiervon sind die Bachelor- und Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden dürfen. ⁴Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁵Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs.3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach der mündlichen Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4,0)“ vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.
- (3) ¹Wiederholungsprüfungen sind im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholungsprüfung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ³Eine nicht bestandene Klausur kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch als mündliche Prüfung wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung im Erstversuch erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von

Gründen zulässig.

- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ²Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Die Note einer Seminarleistung gem. § 14 Abs. 5 und einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 6 errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die jeweils zugehörigen Teilleistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁴Abweichend von Satz 3 wird bei einem Durchschnitt bis 1,2 und Einhaltung des § 2 Satz 1 bzw. § 8 Satz 1

statt der Gesamtnote „sehr gut“ das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ vergeben.

- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Falls sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 und 3 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, wird dieses Modul bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Wurde in einem Modul eine Teilleistung nicht bestanden, erfolgt die Berechnung nach § 19 Abs. 3 erst nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden über den Verzicht der Wiederholungsmöglichkeit.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 2 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit kann im Einzelfall beim Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte, die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Zusatzfächer gemäß § 21. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, und zwar fünf Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

- (8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden bis einschließlich Sommersemester 2015 nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

Anlagen

Anlage 1: Bestandteile des Bachelorstudiums

1. Ein Modul umfasst Vorlesungen und Übungen, Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind in den Anlagen 1.1 und 1.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen sind Studienleistungen (S), Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z).
3. Im Rahmen des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sind Module mit insgesamt 156 Leistungspunkten (inkl. drei Praxisprojekte (6 Leistungspunkte) sowie ein Bachelorseminar (6 Leistungspunkte)), eine Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und das Wahlmodul (12 Leistungspunkte) erfolgreich zu bestehen (siehe Anlage 1.1, 1.2 und 1.3).

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

Modul	V/Ü/S*	Lehrveranstaltung	Semesterempfehlung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Mathematik I	4/4/0	Mathematik I	1	-	K oder M	9	
Mathematik II	4/4/0	Mathematik II	2	-	K oder M	9	
Mathematik III und IV	2/1/0	Mathematik III	3	-	K oder M	3	6
	1/1/0	Mathematik IV	4	-	K oder M	3	
Experimentalphysik I und II	2/2/0	Experimentalphysik I	1	-	K oder M	8	11
	2/2/0	Experimentalphysik II	2	-			
	0/2/0	Physikalisches Praktikum	2	S	3		
Einführung in das Programmieren	1/2/0	Einführung in das Programmieren I	1	S	K oder M	5	
	1/1/0	Einführung in das Programmieren II	2	S			
Informatik für Ingenieure	2/1/0	Informatik für Ingenieure	1	S	K oder M	3	
Digitale Bildverarbeitung	2/1/0	Digitale Bildverarbeitung	2	S	M	3	
Datenstrukturen und Algorithmen	2/1/0	Datenstrukturen und Algorithmen	3	-	K oder M	5	
Grundlagen der Datenbanksysteme	2/1/0	Grundlagen der Datenbanksysteme	4	S	-	3	
Vermessungskunde I und II	2/1/0	Vermessungskunde I	1	S	K oder M	7	
	2/2/0	Vermessungskunde II	2	S			
Vermessungskunde III und IV	2/1/0	Vermessungskunde III	3	S	K oder M	7	
	2/2/0	Vermessungskunde IV	4	S			
Ingenieurgeodäsie I und II	2/1 /0	Ingenieurgeodäsie I	5	S	M	3	5
	1/1/0	Ingenieurgeodäsie II	6	S	M	2	
Grundlagen geodätischer Auswertemethoden	2/1/0	Grundlagen geodätischer Auswertemethoden I	1	S	K oder M	7	
	2/1/0	Grundlagen geodätischer Auswertemethoden II	2	S			

Modul	V/Ü/S*	Lehrveranstaltung	Semesterempfehlung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Ausgleichsrechnung und Statistik I und II	2/1/0	Ausgleichsrechnung und Statistik I	3	S	K oder M	4	6
	1/1/0	Ausgleichsrechnung und Statistik II	4	S	K oder M	2	
Ausgleichsrechnung und Statistik III	1/1/0	Ausgleichsrechnung und Statistik III	5	S	M	2	
Photogrammetrie I	2/1/0	Photogrammetrie I	3	S	-	3	
Photogrammetrie II und III	2/1/0	Photogrammetrie II	4	S	K oder M	6	
	1/1/0	Photogrammetrie III	5	S			
Fernerkundung	2/1/0	Fernerkundung	6	S	K oder M	3	
Einführung in GIS und Kartographie	1/1/0	Einführung in GIS und Kartographie I	1	S	K oder M	2	4
	1/1/0	Einführung in GIS und Kartographie II	2	S	-	2	
Geoinformationssysteme	2/1/0	GIS I	4	S	K oder M	3	7
	2/1/0	GIS II	5	S	K oder M	4	
Grundlagen der Geodäsie	2/1/0	Grundlagen der Geodäsie	2	S	M	3	
Physikalische Geodäsie/ Gravimetrie	2/1/0	Physikalische Geodäsie	5	S	K oder M	5	
	1/0/0	Gravimetrie I	5				
Geodätische Raumverfahren	2/1/0	Geodätische Raumverfahren	6	S	M	3	
Grundlagen der GNSS/Satellitengeodäsie	2/1/0	Grundlagen der GNSS/Satellitengeodäsie	3	S	M	3	
Positionierung und Navigation/ Mathematische Geodäsie	1/1/0	Positionierung und Navigation	5	S	M	5	
	1/1/0	Mathematische Geodäsie	5				
Landesvermessung	2/1/0	Landesvermessung	6	S	M	3	
Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	2/0/1	Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	3	S	K oder M	3	
Flächenmanagement I	2/1/0	Flächenmanagement und Bodenordnung I	4	S	M	3	5
	1/0/0	Landentwicklung und Dorferneuerung I	5	S	M	2	

Modul	V/Ü/S*	Lehrveranstaltung	Semesterempfehlung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Immobilienmanagement I	2/1/0	Immobilienmanagement I	6	S	K oder M	3
Bachelorseminar	0/0/1 0/0/4		3 4	S	-	6
Praxisprojekt „Topographie“			2	S	-	2
Praxisprojekt „Ingenieurgeodäsie“			4	S	-	2
Praxisprojekt „Landesvermessung“			6	S	-	2
Summe (Pflicht)						156

*Lehrveranstaltung: Vorlesung/Übung/Seminar

Anlage 1.2: Wahlmodul des Bachelorstudiums

Für das Wahlmodul können Lehrveranstaltungen und Module aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“, Sprach- oder Schlüsselkompetenzkurse gewählt werden, die im Modulkatalog aufgelistet werden. Werden Lehrveranstaltungen oder Module ausgewählt, die im Modulkatalog nicht aufgeführt sind, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Im Wahlmodul sind maximal zwei Fremdsprachenkurse anrechenbar. Kurse in der Muttersprache sind nicht anerkennungsfähig. Bei den Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselkompetenzen ist die Anzahl der Leistungspunkte auf die Hälfte der Leistungspunkte aus dem Wahlmodul begrenzt.

Anlage 1.3: Modul Bachelorarbeit

	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 120 Leistungspunkte	-	Bachelorarbeit + Kolloquium	12
Summe (Pflicht)					12

Anlage 2: Bestandteile des Masterstudiums

1. Ein Modul umfasst Vorlesungen und Übungen, Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind in den Anlagen 2.1 und 2.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen sind Studienleistungen (S), Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z).
3. Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von 120 Leistungspunkten sind Pflichtmodule im Umfang von 53 Leistungspunkte, inkl. eines Projektseminars (12 Leistungspunkte), einem Hauptseminar (2 Leistungspunkte) und einer Exkursion (1 Leistungspunkt), Wahlpflichtmodule im Umfang von insg. 27 Leistungspunkten und eine Masterarbeit (30 Leistungspunkte) sowie Fächer des Studium Generale im Umfang von zusammen 10 Leistungspunkten erfolgreich zu bestehen.

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Kompetenzbereich	Modul	Lehrveranstaltung*	Semesterempfehlung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaufächer „Geodäsie“	Aufbaufach Geodäsie 1	2/1/0	1	S	M	5
	Aufbaufach Geodäsie 2	2/1/0	1	S	M	5
	Aufbaufach Geodäsie 3	2/1/0	1	S	M	5
Aufbaufächer „Geoinformatik“	Aufbaufach Geoinformatik 1	2/1/0	1	S	M	5
	Aufbaufach Geoinformatik 2	2/1/0	1	S	M	5
	Aufbaufach Geoinformatik 3	2/1/0	1	S	M	5
	Projektseminar	0/0/8	2/3	S	Kolloquium	12
	Pflichtmodul zum Projektseminar	(Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich)	2/3	Siehe 2.2	Siehe 2.2	8
	Hauptseminar	0/0/2	2	S	-	2
	Exkursion	0/0/0	2	S	-	1
Summe (Pflicht)						53

*Lehrveranstaltung: Vorlesung/Übung/Seminar

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudium

Im „Wahlpflichtbereich“ sind in beiden Wahlpflichtmodulen „Geodäsie“ und „Geoinformatik“ jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 9-18 Leistungspunkten so zu wählen, dass in der Summe beider Module insgesamt 27 Leistungspunkte erreicht werden.

Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog aufgeführt.

Anlage 2.3 Wahlmodul "Studium Generale"

Für das Wahlmodul können Lehrveranstaltungen und Module aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“ und dem Wahlkatalog „Studium Generale“, die jeweils im Modulkatalog stehen, oder aus einem anderen Studiengang der Leibniz Universität Hannover gewählt werden. Werden Lehrveranstaltungen oder Module ausgewählt, die nicht in den Wahlkatalogen „Allgemeinbildende Fächer“ oder „Studium Generale“ aufgeführt sind, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Im Wahlmodul sind maximal zwei Fremdsprachenkurse anrechenbar. Kurse in der Muttersprache sind nicht anerkennungsfähig. Bei den Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselkompetenzen ist die Anzahl der Leistungspunkte auf die Hälfte der Leistungspunkte aus dem Studium Generale begrenzt.

Anlage 2.4: Modul Masterarbeit

	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 30 Leistungspunkte		Masterarbeit + Kolloquium	30
Summe (Pflicht)					30

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

**Zweite Änderung der Regelungsabrede
zum Testbetrieb des SAP-Systems Business Information Warehouse Vers. 7.0¹⁾
zwischen der Leibniz Universität Hannover
und dem Gesamtpersonalrat der Leibniz Universität Hannover
vom 01.04.2010**

Die Regelungsabrede zum Testbetrieb des SAP-Systems Business Information Warehouse Vers. 7.0 vom 01.04.2010, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Nr. 6_2010 vom 27.04.2010, Bekanntmachung der ersten Änderung im Verkündungsblatt 12/2011 vom 20.06.2011, wird wie folgt geändert:

Ziffer 3. erhält folgende Neufassung:

3. Testphase und Evaluation

Es besteht zwischen den Unterzeichnern Einvernehmen darüber, dass in Erfüllung der Rahmendienstvereinbarung SAP dem Gesamtpersonalrat nach Beendigung der Testphase eine Maßnahme mit allen von ihm für erforderlich gehaltenen Dokumentationen vorgelegt wird.

Um einen fristgerechten Start von SAP BW zu ermöglichen, ist der Gesamtpersonalrat bei Einhaltung der nachstehenden Grundsätze, mit einem probeweisen Produktivbetrieb von **24** Monaten einverstanden.

Mit Beginn des 18. Monats der Testphase erfolgt mit der Dienststelle, dem Gesamtpersonalrat, dem/der Datenschutzbeauftragten und den Nutzern eine gemeinsame Auswertung. Auf der Basis dieser Auswertung werden bei Fortsetzung des Produktivbetriebes von SAP BW die Konzepte nach Ziffer 4 überprüft, ergänzt und dem zuständigen Gesamtpersonalrat im Rahmen einer Maßnahme vorgelegt. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung zu diesem Modul bleibt den Parteien dabei unbenommen.

Hannover, den 02.12.2011

Hannover, den 21.12.2011

Leibniz Universität Hannover
Das Präsidium

Leibniz Universität Hannover
Gesamtpersonalrat

gez. Prof. Dr.-Ing. Erich Barke
Präsident

gez. Katja Bohne
Vorsitzende

¹⁾ im folgenden SAP BW genannt

C. Hochschulinformationen

Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover (Studentenwerksbeitragssatzung - StWBeitrS)

Gemäß § 70 Abs. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2011, haben die Studierenden Beiträge an das Studentenwerk zu entrichten, deren Höhe durch eine Beitragssatzung festgesetzt wird. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 6 NHG beschließt der Verwaltungsrat die Beitragssatzung und setzt den Studentenwerksbeitrag fest.

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Hannover hat am 16.12.2011 eine Erhöhung der Semesterbeiträge für die Studierenden der Fachhochschule Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am Standort Expo-Plaza Kronsberg ab dem Wintersemester 2012/2013 beschlossen und insoweit § 3 der Beitragssatzung vom 17.12.2010 geändert. Die bis einschließlich Sommersemester 2012 geltende Beitragshöhe ist im Anhang abgedruckt.

§ 1

Beitragspflicht

- (1) Das Studentenwerk Hannover erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben für jedes Semester einen Beitrag (Studentenwerksbeitrag) von allen an einer Hochschule seines Zuständigkeitsbereichs immatrikulierten Studierenden mit Ausnahme ausländischer Studierender, wenn sie zur Studienvorbereitung einen bis zu drei Monate dauernden Aufenthalt an der Hochschule haben.
- (2) Beurlaubte Studierende, die die Leistungen des Studentenwerks während des gesamten Semesters wegen des Beurlaubungsgrundes nicht in Anspruch nehmen können, werden auf Antrag von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Über den Antrag entscheidet die Hochschule im Einvernehmen mit dem Studentenwerk.
- (3) Kollegiaten des Instituts für ausländische Fachhochschulbewerber sowie Kollegiaten des Studienkollegs der Leibniz Universität und ausländische Studierende, deren Studienvorbereitungskurse länger als drei Monate dauern, entrichten 50 % des in § 3 genannten Höchstbetrages.
- (4) Studierende, die in Hannover an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.
- (5) Studierende, die an mehreren im Zuständigkeitsbereich zweier Studentenwerke liegender Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur den hälftigen Beitrag zu entrichten.¹

§ 2

Fälligkeit und Erhebung

Gemäß § 70 Abs. 1 Sätze 2 und 4 NHG werden die Beiträge von der Hochschule für das Studentenwerk erhoben und erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist.

¹ Zu § 1 Abs. 4 Satz 2:

Sind bei einem Parallelstudium an verschiedenen Hochschulen die Zuständigkeitsbereiche von mehr als zwei Studentenwerken betroffen, wird der Beitragsquotient entsprechend der Anzahl der betroffenen Studentenwerke ermittelt.

§ 3
Beitragshöhe

Mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- der Leibniz Universität Hannover,
- der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover,
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,
Standort Expo-Plaza, und
- der Fachhochschule Hannover, Standorte Linden und Expo-Plaza, 65,00 €

- der Medizinischen Hochschule Hannover,
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,
Standort Emmichplatz
- der Fachhochschule Hannover, Standort Blumhardtstraße, und
- der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover 42,00 €

- der Fachhochschule Hannover, Ahlem, 12,00 €

- Studienkollegiaten, Studienvorbereitungskurse 32,50 €

§ 4
Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt mit Wirkung zum 17.12.2011 in Kraft.

Anhang

Semesterbeiträge bis einschließlich Sommersemester 2012

Anhang zur Beitragssatzung des Studentenwerks Hannover vom 16.12.2011

Bis einschließlich Sommersemester 2012 beträgt der Beitrag für die Studierenden

- der Leibniz Universität Hannover,
- der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und
- der Fachhochschule Hannover, Standort Linden, 65,00 €

- der Medizinischen Hochschule Hannover,
- der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover,
- der Fachhochschule Hannover, Expo-Plaza (Kronsberg) und
Blumhardtstraße, und
- der Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover 42,00 €

- der Fachhochschule Hannover, Ahlem, 12,00 €

- Studienkollegiaten, Studienvorbereitungskurse 32,50 €

Ab dem Wintersemester 2012/2013 gelten die in § 3 der Beitragssatzung angegebenen Beiträge.

Errichtung der Forschungsinitiative "Riemann Center for Geometry and Physics" an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.01.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 a) NHG die Errichtung der Forschungsinitiative "Riemann Center for Geometry and Physics" an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 11.01.2012 die nachstehende Ordnung der Forschungsinitiative "Riemann Center for Geometry and Physics" an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung der Forschungsinitiative "Riemann Center for Geometry and Physics" an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Präambel

Seit 2007 existiert an der Leibniz Universität Hannover der Exzellenzcluster QUEST (Quantum Engineering and Space-Time Research), in dem Physiker und Geodäten unter anderem an fundamentalen Strukturen von Raum und Zeit forschen. Seit 2008 besteht an der Fakultät für Mathematik und Physik das Graduiertenkolleg "Analysis, Geometry and String Theory", in welchem reine Mathematiker und mathematische Physiker zusammen arbeiten und ausbilden. Das Riemann Center for Geometry and Physics führt diese beiden Aktivitäten zusammen in einer Struktur, unter der Mathematiker und Physiker moderne Theorien von Raum und Zeit gemeinsam entwickeln, zusammen mit Gästen aus aller Welt.

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

1. Das Riemann Center for Geometry and Physics ist eine Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Physik der Leibniz Universität Hannover.
2. Die Einrichtung führt den Namen Riemann Center for Geometry and Physics (kurz: Riemann Center, oder: RC), ausschließlich in englischsprachiger Version.

§ 2 Zweck und Aufgaben des RC

1. Zweck des RC ist es, die gemeinsamen Forschungsaktivitäten von Mathematikern und Physikern zum Themenbereich "Geometrie und Raum-Zeit" zu bündeln und ihnen ein Forum zu geben für den Diskurs untereinander wie auch mit Gastwissenschaftlern und der Öffentlichkeit.
2. Aufgabe der Einrichtung ist die Grundlagenforschung im Bereich "Geometrie und Raum-Zeit". Hierbei soll die Einrichtung insbesondere
 - 2.1 "Riemann Fellowships" für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler ausschreiben und bewilligen für Forschungsaufenthalte von wenigen Monaten am RC;
 - 2.2 hochkarätige Gäste für Kurzaufenthalte als "Riemann Visitor" an das RC einladen;
 - 2.3 kleine internationale Tagungen und Schulen organisieren;
 - 2.4 gelegentlich Vorträge namens "Riemann Lectures" für die breite Öffentlichkeit anbieten;
 - 2.5 sich um Lehrerfortbildung kümmern und Angebote für Schülerinnen und Schüler machen.
3. Zur Verwirklichung seiner Zwecke und Aufgaben benötigt das RC drei Arbeitsräume für seine Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des RC können Mitglieder und Angehörige der Leibniz Universität Hannover aufgenommen werden. Ebenfalls können externe natürliche Personen aufgenommen werden.
2. Diese Mitglieder repräsentieren ihre jeweilige Arbeitsgruppe.
3. Neben den Mitgliedern nach Anlage 1 können weitere Mitglieder durch mehrheitlichen Beschluss (Enthaltungen sind zulässig) der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Weitere Mitglieder können auch vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds durch 2/3 Mehrheit.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
6. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im RC gebunden.
7. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden.

§ 4 Organe des RC

Die Organe des RC sind

- o die Mitgliederversammlung
- o der Vorstand

§ 5 Vorstand

1. Das RC wird von einem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand wird durch die Mitglieder nach § 3 aus den Mitgliedern und Angehörigen der Leibniz Universität Hannover, die dem RC angehören, gewählt. Ihm gehören mindestens drei Personen an.
3. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder wählen ein Mitglied der Leibniz Universität aus der Mitte des Vorstandes zur Sprecherin oder zum Sprecher des RC. Die Sprecherin oder der Sprecher ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes.
5. Zur technischen Durchsetzung der Ziele des RC wird der Vorstand durch eine wissenschaftliche Koordinatorin oder einen wissenschaftlichen Koordinator unterstützt.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Entwicklung des RC. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des RC, soweit diese nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Der Vorstand kann Entscheidungen auf die Mitgliederversammlung übertragen.
3. Die Aufteilung der Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers und des Vorstandes kann, soweit sie nicht in dieser Satzung geregelt ist, durch eine vom Vorstand abgefasste und beschlossene Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 7 Sitzungen des Vorstands

1. Die Sprecherin oder der Sprecher lädt in regelmäßigen Abständen zu den Vorstandssitzungen ein.
2. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gewünscht wird.
3. Die Sprecherin oder der Sprecher muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn die laufende Geschäftsführung eine Entscheidung erfordert, die nur der Vorstand treffen kann.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Übertragung der Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung auf einen Dritten, der Mitglied des RC ist, ist hierbei zulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich.

§ 8 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers

1. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet und verwaltet das RC nach Maßgabe dieser Satzung. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Abrechnung.
2. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das RC nach außen.
3. Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Sie oder er bereitet die Entscheidungen des Vorstandes vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
4. Die Sprecherin oder der Sprecher hat die Pflicht, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die laufenden Geschäftsvorgänge zu informieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung aller Mitglieder wird von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen und findet mindestens einmal jährlich unter ihrem oder seinem Vorsitz statt. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel aller Mitglieder hat die Sprecherin oder der Sprecher eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung allen Mitgliedern zugesendet werden.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitgliederversammlung genehmigt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
5. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine schriftliche Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Hannover, im Dezember 2011

Anlage 1: Gröndungsmitglieder des Riemann Center

Der Vorstand des RC:

Prof. Dr. Klaus **Hulek**

Institut fr Algebraische Geometrie

Prof. Dr. Olaf **Lechtenfeld**

Institut fr Theoretische Physik

Prof. Dr. Knut **Smoczyk**

Institut fr Differentialgeometrie

Prof. Dr. Olaf Lechtenfeld ist Sprecher des Vorstandes

Weitere Mitglieder des RC:

Prof. Dr. Christine **Bessenrodt**

Institut fr Algebra, Zahlentheorie und Diskrete Mathematik

Prof. Dr. Norbert **Dragon**

Institut fr Theoretische Physik

Prof. Dr. Wolfgang **Ebeling**

Institut fr Algebraische Geometrie

Prof. Dr. Domenico **Giulini**

Institut fr Theoretische Physik

apl.Prof. Dr. Thorsten **Holm**

Institut fr Algebra, Zahlentheorie und Diskrete Mathematik

Prof. Dr. Michael **Lönne**

Institut fr Algebraische Geometrie

Prof. Dr. Tobias **Osborne**

Institut fr Theoretische Physik

Prof. Dr. Elmar **Schrohe**

Institut fr Analysis

Prof. Dr Matthias **Schütt**

Institut fr Algebraische Geometrie

Prof. Dr. Reinhard F. **Werner**

Institut fr Theoretische Physik

Jun.Prof. Dr. Marco **Zagermann**

Institut fr Theoretische Physik

16. Dezember 2011

Die Mitgliederversammlung des Forums für GenderKompetenz in Architektur Landschaft Planung (Fakultät für Architektur und Landschaft der Leibniz Universität Hannover) hat am 30.11.2011 die nachstehende geänderte Geschäftsordnung des Forums beschlossen; die Geschäftsordnung ist mit dem MV-Beschluss in Kraft getreten.

GESCHÄFTSORDNUNG des Forum für GenderKompetenz in Architektur Landschaft Planung (gender_archland)

§ 1 Zweck und Funktion

Das Forum für GenderKompetenz in Architektur Landschaft Planung ist eine Initiative an der Fakultät für Architektur und Landschaft der Leibniz Universität Hannover. Es versteht sich als fächerübergreifende Plattform für die Bereitstellung, Bündelung, Förderung, Erweiterung, Verbreitung und Vermittlung einschlägigen Wissens in den raum- und umweltbezogenen planenden und gestaltenden Disziplinen. Das Forum für GenderKompetenz trägt die Bezeichnung Forum für GenderKompetenz in Architektur Landschaft Planung (gender_archland) bzw. Forum of GenderCompetence in Architecture Landscape Planning (gender_archland).

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe des Forums ist insbesondere die Etablierung der genderbezogenen Forschung in den Raum-, Umwelt- und Planungswissenschaften. Es wird angestrebt, ein interdisziplinäres Forschungszentrum aufzubauen.
- (2) Neben der fachwissenschaftlichen und der fachübergreifenden Forschung widmet sich das Forum der Vermittlung von Forschungsergebnissen, von anwendungsorientiertem Basiswissen und der Profilierung der Lehre im Rahmen von Bachelor / Master Studiengängen, Graduiertenausbildung, wissenschaftlicher Weiterbildung, Publikationen, öffentlichen Vortragsveranstaltungen, Tagungen etc.
- (3) Zu den Aufgaben gehören im Weiteren der Wissenstransfer in die Praxis und die nationale und internationale Vernetzung mit entsprechenden universitären wie außeruniversitären Einrichtungen sowie die genderbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Profilierung des Standortes Hannover für Genderfragen in den raum-, umwelt- und planungsbezogenen Disziplinen.

§ 3 Organisation

- (1) Die Leitung des Forums obliegt einem Vorstand, der aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Forums, davon mindestens drei Angehörigen der Leibniz Universität Hannover gebildet wird.
- (2) Der Vorstand und die Geschäftsführende Leitung werden durch die dem Forum angehörenden stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung) gewählt.
- (3) Die Geschäftsführende Leitung (Vorsitzende) ist Mitglied des Vorstandes und vertritt das Forum nach außen.
- (4) Die Geschäftsführende Leitung beruft die Mitgliederversammlungen des Forums in angemessenen Abständen – mindestens einmal pro Jahr – ein. Zu diesen werden alle Mitglieder des Forums eingeladen.
- (5) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre. Die Amtszeit studentischer Mitglieder beträgt 1 Jahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Forums können alle Mitglieder und Angehörigen der Leibniz Universität Hannover sowie Dritte werden, die sich im Themengebiet des Forums in Wissenschaft und Praxis betätigen.
- (2) Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese beschließt außerdem die Höhe des von jedem Mitglied zu leistenden Beitrags an das Forum.
- (3) Stimmberechtigt sind die Gründungsmitglieder sowie die Mitglieder des Forums, die gleichzeitig der Sektion „GenderKompetenz in Architektur Landschaft Planung“ im Freundeskreis der Leibniz Universität Hannover e.V. angehören. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können mit Rede- und Antragsrecht an den Mitgliederversammlungen des Forums teilnehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese geänderte Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Studentische Rat (StuRa) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.04.2011 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

Verfasste Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover Geschäftsordnung des Studentischen Rates

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Sitzungen des Studentischen Rates (StuRa) der Leibniz Universität Hannover.

§ 2 - Konstituierende Sitzung

(1) ¹Der StuRa konstituiert sich laut § 9a Abs. 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft binnen vier Wochen nach Abschluss der studentischen Wahlen. ²Die vorlesungsfreie Zeit gilt hierbei als ein Tag. ³Die konstituierende Sitzung wird durch das vorherige StuRa-Präsidium einberufen. ⁴Die Einladung ist an die in der Wahlvorschlagsliste angegebenen E-Mail-Adressen der neugewählten Mitglieder und an die Fachschaftsräte zu versenden.

(2) Bis zur Wahl des neuen Präsidiums liegt die Sitzungsleitung in der Hand des Präsidiums des vorherigen StuRa.

§ 3 - Einberufung einer Sitzung

(1) ¹Zu jeder StuRa-Sitzung hat das Präsidium jedes Mitglied sowie die Fachschaftsräte, den AStA und den Ältestenrat spätestens fünf Werktage vor der Sitzung durch E-Mail einzuladen. ²Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung unter Bekanntgabe der schon vorliegenden Anträge für die Sitzung beizufügen. ³Auf die Sitzung soll im Internet an geeigneter Stelle hingewiesen werden.

(2) ¹Eine außerordentliche StuRa-Sitzung ist einzuberufen auf

1. Beschluss des AStA;
2. Beschluss des Ältestenrats;
3. Antrag von mindestens einem Drittel der StuRa-Mitglieder.

²Zu einer außerordentlichen StuRa-Sitzung ist spätestens drei Werktage vor der Sitzung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung durch den/die PräsidentIn oder den/die stellvertretendeN PräsidentIn einzuladen.

(3) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für ordentliche und außerordentliche StuRa-Sitzungen.

§ 4 - Vorläufige Tagesordnung

¹Die vorläufige Tagesordnung wird fünf Werktage vor einer Sitzung abgeschlossen. ²Die bis zu diesem Zeitpunkt beim Präsidium eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 5 - Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungsleitung liegt in der Hand des/der PräsidentIn. ²DieseR kann sie an ein anderes Mitglied des Präsidiums abgeben.

(2) Ist das gesamte Präsidium verhindert, an einer StuRa-Sitzung teilzunehmen, so bestimmt der StuRa unter Leitung eines/einer AStA-ReferentIn VertreterInnen für die betreffende Sitzung.

(3) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.

(4) Die Sitzungsleitung spricht nicht zur Sache.

(5) ¹Die Sitzungsleitung führt die Redeliste nach Geschlecht quotiert (nach dem Reißverschlussprinzip) gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. ²Sie/er kann für die Dauer der Debatte über einen Tagesordnungspunkt die Redezeit begrenzen, jedoch nicht auf weniger als zwei Minuten pro Redebeitrag. ³Der StuRa kann diese Maßnahme mit einfacher Mehrheit rückgängig machen. ⁴Meldet sich eine Person das erste Mal zu einem Tagesordnungspunkt, so ist sie auf der RednerInnenliste vor die RednerInnen zu setzen, die bereits zum Punkt gesprochen haben.

(6) ¹Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung das Wort für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes entziehen. ²Sie/er kann eine Person wegen ungebührlichen Benehmens für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes aus dem Raum weisen. ³Ungebührliches Benehmen ist insbesondere sexistisches, rassistisches o.ä. diskriminierendes Verhalten. ⁴Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben.

(7) ¹Die Sitzungsleitung kann Personen aufgrund von störendem Verhalten wegen übermäßigen Alkoholkonsums, nach vorheriger Verwarnung der Sitzung verweisen. ²Der StuRa kann mit einfacher Mehrheit die Entscheidung der Sitzungsleitung aufheben. ³Das Präsidium bleibt zu jeder Zeit nüchtern.

(8) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen, an die sich eine Diskussion nicht anschließen darf.

§ 6 - Beschlussfassung

(1) ¹Die Sitzungsleitung stellt nach der Prüfung der Anwesenheit die Beschlussfähigkeit fest. ²Der StuRa ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Verspätet eintreffende Mitglieder haben ihre Anwesenheit sofort dem Präsidium mitzuteilen.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, hat das Präsidium die Beschlussfähigkeit erneut zu prüfen.

(3) Alle Beschlüsse, die der als beschlussfähig festgestellte StuRa vor der Anzweiflung der Beschlussfähigkeit gefasst hat, sind gültig.

(4) Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.

(5) ¹Ist der StuRa beschlussunfähig, so ist der StuRa erneut einzuberufen. ²Die Wiederholungssitzung ist für alle nicht erledigten Tagesordnungspunkte der ersten Sitzung beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden StuRa-Mitglieder. ³Die Einladung zu dieser zweiten Sitzung muss auf die veränderte Beschlussfähigkeit hinweisen. ⁴Sie erfolgt spätestens 3 Werktage vor der Wiederholungssitzung. ⁵Der Sitzungsturnus wird durch die Wiederholungssitzung nicht verändert.

(6) Beschlüsse des StuRa sind für den AStA bindend.

§ 7 - Eröffnung der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt im Einvernehmen mit dem StuRa die Sitzung.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind unter TOP 0: „Ständiges“ der Reihe nach folgende Punkte zu erledigen:

1. Mitteilungen des Präsidiums;
2. Anfragen an das Präsidium;
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
4. Mitteilungen der Fachschaftsräte;
5. Anfragen an die Fachschaftsräte;
6. Geschäftliche Mitteilungen des AStA;
7. Anfragen an den AStA.

(3) Die Sitzungsleitung verliest die nach § 4 zustande gekommene vorläufige Tagesordnung und die verspätet eingereichten Anträge zur Tagesordnung.

(4) Die endgültige Tagesordnung wird vom StuRa beschlossen.

(5) Änderungen der Satzung oder anderer Ordnungen der Studierendenschaft dürfen nur dann beschlossen werden, wenn sie bereits Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung waren.

§ 8 - Behandlung von Anträgen

- (1) Anträge bedürfen der Schriftform, Anträge zur Geschäftsordnung sind davon ausgenommen.
- (2) Vor Eintritt in die Debatte begründet der/die AntragstellerIn den Antrag.
- (3) JedeR RednerIn hat nur zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt zu sprechen.
- (4) ¹Die Reihenfolge der RednerInnen wird unterbrochen durch
 1. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Wortmeldungen zur sachlichen Richtigstellung;
 3. Wortmeldungen der/des zuständigen AStA-ReferentIn.²Diese Wortmeldungen sind durch deutliches Heben beider Hände anzuzeigen.
- (5) ¹Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung eines Tagesordnungspunktes befassen. ²Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Der Antrag auf Feststellung zur Beschlussfähigkeit. Ihm ist stattzugeben wenn er § 6 Abs. 4 nicht widerspricht.
 2. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
 3. Der Antrag auf Schluss der Redeliste.
 4. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
 5. Der Antrag auf Weitergabe der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
 6. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung. Die Dauer ist anzugeben.
 7. Der Antrag auf namentliche Abstimmung. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder im StuRa den Antrag stellt.
 8. Die Anzweifelung des Abstimmungsergebnisses.
 9. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit.
 10. Der Antrag auf eine persönliche Erklärung am Schluss der Debatte.²Anträge nach Punkt 2, 3 und 9 können nicht von Anwesenden gestellt werden, die unmittelbar vorher zur Sache gesprochen haben.
- (6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch das Heben beider Arme gestellt und mit der Festlegung auf einen der Punkte 1 bis 10 begonnen.
- (7) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn sich kein Widerspruch gegen ihn erhebt. ²Anderenfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. ³Begründung und Gegenrede sollten je zwei Minuten nicht überschreiten. ⁴Bei Abstimmung von Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Antrag auf namentliche Abstimmung nicht zulässig.
- (8) Zu Anträgen können während einer Debatte Abänderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.
- (9) ¹Die/der Antragstellerin kann während der Debatte ihren/seinen Antrag zurückziehen. ²Damit entfallen auch alle Abänderungs- und Zusatzanträge zu diesem Antrag. ³Bei sofortiger Übernahme eines zurückgezogenen Antrags durch eineN anderen StudierendeN, wird die Debatte fortgeführt.
- (10) ¹Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so kann die Sitzungsleitung entscheiden, dass diese zusammen behandelt werden. ²Die Abstimmung erfolgt jedoch über jeden Antrag getrennt oder auf Entscheidung des Präsidiums alternativ, wenn die Anträge sich gegenseitig ausschließen. ³Der StuRa kann diese Entscheidung rückgängig machen. ⁴Zuerst wird jeweils über den weitestgehenden Antrag mit zugehörigen Änderungsanträgen abgestimmt. ⁵Die Entscheidung darüber liegt beim Präsidium. ⁶Bei der Annahme eines Antrages entfällt die Abstimmung über die restlichen Anträge, die dem angenommenen Antrag entgegenstehen.
- (11) Ist die Redeliste erschöpft oder ein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung angenommen, so schließt die Sitzungsleitung die Debatte und leitet die Abstimmung ein.

§ 9 - Wahlen

- (1) Steht eine Wahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass einE geeigneteR StudierendeR zunächst das zu besetzende Amt beschreibt.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die KandidatInnenliste. ²Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.
- (3) KandidatInnen, die die Kandidatur annehmen, stellen sich vor und antworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und zu ihrer Kandidatur.
- (4) KandidatInnen, die verhindert sind, an der StuRa-Sitzung teilzunehmen, müssen die Annahme ihrer Kandidatur vor der Sitzung schriftlich gegenüber dem Präsidium (bzw. vor der konstituierenden Sitzung gegenüber dem Präsidium des vorherigen StuRa) erklärt haben.
- (5) Nach Beendigung der Debatte leitet die Sitzungsleitung die Abstimmung ein.
- (6) ¹Die/der PräsidentIn des StuRa wird mit der Mehrheit der Stimmen aller StuRa-Mitglieder gewählt. ²Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden KandidatInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. ³Die/der stellvertretendeR PräsidentIn und die/der SchriftführerIn werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (7) ¹Bei der AStA-Wahl kann ein Wahlvorschlag maximal so viele KandidatInnen enthalten, wie Mandate zu vergeben sind. ²Jedes Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme. ³Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen aller StuRa-Mitglieder auf sich vereint, unabhängig davon, ob Block- oder Personenwahl durchgeführt wird.
- (8) ¹Bei den übrigen Wahlen hat jedes Mitglied des StuRa so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. ²Gewählt sind diejenigen KandidatInnen, auf die die meisten Stimmen entfielen. ³Wenn die Anzahl der KandidatInnen die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des StuRa widerspricht.
- (9) Bei Stimmengleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.
- (10) ¹Abweichend von den Bestimmungen der § 9 Abs. 8 und 9 sowie § 10 Abs. 1 und 2 wird der Haushaltsausschuss nach § 35 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft gewählt. ²Die Wahlordnung gilt hierfür sinngemäß. ³Der Haushaltsausschuss wird grundsätzlich geheim gewählt.
- (11) ¹Die Wahl der/des SportreferentIn, des Autonomen Feministischen Kollektivs und der AusländerInnensprecherInnen durch die jeweiligen Vollversammlungen teilt die Sitzungsleitung dem StuRa unter TOP 0 mit. ²Der StuRa kann bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten gegen die Wahl Einspruch erheben; die Beweislast liegt in diesem Falle beim StuRa. ³Erfolgt kein Einspruch oder erweist sich dieser unbegründet gelten die Wahlen als bestätigt.

§ 10 - Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht per acclamationem ohne Gegenstimme, nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung
1. durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen oder
 2. gemäß § 8 Abs. 5 Nr. 7 namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Protokoll der jeweiligen Sitzung beizufügen ist.
- (2) ¹Geheime Abstimmung ist nur bei Wahlen zulässig. ²Sie erfolgt auf Wunsch eines StuRa-Mitglieds. ³Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.
- (3) ¹Beschlüsse des StuRa werden, falls der StuRa nichts anderes beschließt, mit der Beschlussfassung wirksam, frühestens aber mit Beginn seiner Sitzungsperiode. ²Beschlüsse werden auf Wunsch eines Mitglieds der Studierendenschaft in der AStA-Zeitung und auf der Homepage veröffentlicht.

§ 11 - Mehrheitsermittlung

- (1) ¹Soweit in der Satzung oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der StuRa mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.
- (2) Ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, so muss die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Nein-Stimmen betragen.

(3) Ein Antrag ist abgelehnt

1. bei Stimmgleichheit;

2. wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen oder ungültig sind.

(4) ¹Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. ²Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.

(5) Beschlüsse können im selben Semester, in dem sie gefasst wurden, nur mit der Mehrheit aller StuRa-Mitglieder aufgehoben werden.

(6) Beschlüsse, die früheren Beschlüssen des StuRa entgegenstehen, bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des StuRa, d. h. die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen muss mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen befragen.

§ 12 - Das Protokoll

(1) ¹Von jeder Sitzung des StuRa hat das Präsidium ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Anwesenheitsliste enthalten muss. ²Auf Wunsch ist eine Aussage eines StuRa-Mitglieds wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. ³Das Protokoll ist von mindestens einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

(2) ¹Das Protokoll ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung des StuRa zu versenden. ²Nach der Genehmigung ist es zu den Akten zu nehmen.

(3) Der AStA erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 13 - StuRa-Akten

¹Geschäftsort des StuRa sind die Räume des AStA. ²Der AStA verwahrt die Akten des StuRa und leistet dem Präsidium im Bedarfsfalle Amtshilfe. ³Er gewährt Mitgliedern der Studierendenschaft auf Wunsch Einsicht in die Akten der StuRa.

§ 14 - Schlussbestimmungen

¹Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft oder geltendem Recht widersprechen, so greift in diesem Fall die Satzung. ²Die Geschäftsordnung bleibt sonst unberührt.